

gabe auf 40,8 Millionen gegen 92,0 Millionen im Jahre 1908 reduziert erscheint, während der Bedarf dringend ist. Dass eine größere Stetigkeit der Ausgaben erwünscht ist, ist klar. Sie ist aber auch möglich, denn mit dem steigenden Verkehr steigt der Bedarf an Betriebsmitteln und Arbeitskräften. Allerdings erfordern Bauten große Summen und wenn die Errichtung neuer Gebäude notwendig wird, geht das in die Millionen. Aber diese Summen werden nie auf einmal verausgabt, sie verteilen sich auf eine Anzahl Jahre. Es könnte also eine höhere Stetigkeit durchgeführt werden, wenn man sich einzigt nach den tatsächlichen Bedürfnissen richten würde. Der jetzige Zustand ist indessen der: es wird „gespart“, um die Ausgaben in den Rahmen des Budgets einzupressen, aber nach einiger Zeit rächt sich das, weil schließlich doch der Betrieb aufrecht erhalten werden muss. So wären auch jetzt rationellerweise nicht 40,8, sondern vielleicht das Doppelte an Ausgaben für Neuanschaffungen und Bauten einzusehen. Über dann würde der Überschuss schwunden, den der Schatzsekretär braucht, um das Budget zu balancieren.

Man balanciert das Budget mit dem Etat der Post, man richtet die Ausgaben nicht nach dem Bedarf, sondern nach dem Stand der Finanzen.

Ganz das gleiche Bild wiederholt sich bei den Reichseisenbahnen. Im Besitz des Reichs sind die Bahnen der „Reichslands“, Elsaß-Lothringen, also die Bahnen eines dichtbevölkerten und industriell entwickelten Gebiets. Im diesjährigen Etat werden die Einnahmen auf 129 Millionen geschätzt, die Ausgaben auf 110 Millionen, so dass ein Überschuss von 10 Millionen verbleibt. Für den Bau neuer Linien und die Beschaffung neuer Lokomotiven und Waggons sind 12,4 Millionen verrechnet, das sind nahezu 5 Millionen mehr als im Vorjahr, aber bei weitem weniger als in den Jahren vor der „Finanzreform“, wo die Ausgaben 20,5—23,7—26,8 Millionen ausmachten.

Allso auch hier werden die Ausgaben nicht nach dem Bedarf bemessen, sondern entscheidend ist die Rücksicht auf die Ausgleichung des Budgets.

Das System besteht also darin: ist es mit den Finanzen Matthes am letzten, dann wird an den Ausgaben für Post und Eisenbahn gekauert und geknappst, bis schließlich die Zustände unhalbar werden und die Ausgaben sprunghaft gesteigert werden müssen, weil es nicht mehr mit der Lederwirtschaft geht. Was ein solches System für die Angestellten bedeutet, die diesen Betrieb aufrecht erhalten müssen, weiß jeder Arbeiter, der das Pech hatte, aus einer modern eingerichteten Fabrik in die Wude eines Bankrotteres zu geraten, wo es an allen Enden und Ecken fehlt. Das Publikum weiß ebenfalls ein Lied zu singen über die Zustände auf unzähligen Postanstalten, wo man Stundenlang an den Postschaltern warten muss.

Zu diesem System ist man gelommen, weil die Verkehrsinstitutionen nicht nur zur mischenden Kuh für das Reich geworden sind, sondern obendrein noch der untauglichen Finanzpolitik Schindluderdiene leisten müssen. Wenn man die Ausgaben, statt sie nach dem von der Entwicklung dictierten Bedarf einzurichten, dem „Finanzplan“ anpasst, um Defizite zu vermindern, um Löcher im Budget mit den Einnahmen aus den Verkehrsanstalten zu stopfen, so ist das eine durch und durch falsche und schädigende Wirtschaft.

Der Spionageprozeß gegen die englischen Offiziere Brandon und Trench vor dem Reichsgericht.

Unter lebhaftem Andrang des Publikums, in dem sich eine große Anzahl Engländer befanden, begann am Mittwoch früh der Prozeß gegen die beiden im August auf Borkum und in Emden verhafteten englischen Offiziere Brandon und Trench. Vivian Ronald Brandon, geboren am 1. April 1882 in London, ist Lieutenant in der englischen Marine. Angeblich zur Sicherung seiner Gesundheit hatte er im Sommer Urlaub genommen, den er aber, wie es sich gezeigt hat, zu Spionagezwecken verwendet hat. Der zweite Angeklagte und offenbar die Hauptperson ist Bernard Frederic Trench, Kapitän der englischen Marine-Insanterie, geboren in Pilford in England, der, bevor er mit Brandon die Studienreise nach Deutschland machte, in Dänemark Sprachkunden trieb und wohl auch nach militärisch wissenschaftlichen Dingen Auskunfts hielt. Er beherrschte die deutsche

Es gibt Menschen, die kämpfen können und geschlagen werden und wieder und wieder anpacken, solange ein Strahl von Hoffnung ihnen leuchtet, die aber schwach sind in den Zwischenräumen, wo alles im Leben schwarz erscheint und man geduldig auf Besserung warten muss. Es gibt handelnde Naturen, die für den Angriff geschlagen sind, aber nicht die Kraft besitzen, dem Schicksal in der Defensive gegenüberzustehen.

Geduld war nicht Madam Kristensens Stärke. Sie sank zusammen unter diesen ausweglosen Verhältnissen, begann mit ihren sechzehn Jahren etwas Müdes und Alterndes anzunehmen, das zu ihrem tätigen, regesamen Wesen sonst gar nicht pahte. Sie lebte nun buchstäblich von den drei oder vier Briefen, die sie jährlich von Bernt erhielt, auf die sie hoffte und die sie nachher monatelang las, zuerst mit dem Tafelmeister und Polly oder Madam Nilsen und dann heimlich Tag um Tag für sich selbst.

Auch an diesem Nachmittag war es ein solcher Brief, den sie bei Kjelsberg, dem alten Tafelmeister, eben vorlas, als Polly rasch in die Stube trat, warm und rot von dem hastigen Gang in der Winterkälte.

„Brief von Bernt, Madam Kristensen?“ fragte sie eifrig.

„Ja, ein langer Brief, Polly! ... aus Lima ... Ich habe ihn eben deinem Großvater vorgelesen.“

„Ja, das hat sie getan! Sie ist schreibkundig wie ein Großhändler ... Aber jetzt wird Madam Kristensen mich wohl entschuldigen, wenn ich die Mäuse da unten nicht weiter herumtanzen lasse! Sowie sie nicht die Kute aus der Tasche haumeln sehen, werden sie gleich übermüdet. Danke, Polly! ...“

Der Tafelmeister hatte mit Pollys Hilfe den langen Rücken angezogen und die philippinische Pelzmühle sorgfältig über den großen, fahlen, weißbüschigen Kopf gezogen. Jetzt humpelte er langsam und behutsam auf den Stock gestützt und sich an das Geländer haltend, die steinerne Treppe hinunter.

(Fortsetzung folgt.)

Sprache sehr gut und ist imstande, der Verhandlung gut zu arbeiten oder für die öffentliche Gesundheit verantwortlich sind, verboten (§ 9). Ferner schreibt der Entwurf den Auftraggeber und Handarbeitern die Pflicht der schriftlichen Anzeige der Arbeitssätze (§ 11), sowie den Auftraggeber die Führung eines Verzeichnisses der mit Handarbeit beschäftigten Personen vor (§ 12); die Gewerbetreibenden der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe können durch Polizeiverordnung verpflichtet werden, selbst die Einrichtung und den Betrieb der Handarbeitsstellen einer Kontrolle zu unterziehen (§ 14). Am übrigen wird die Haubarkeit der Gewerbeaufsicht unterstellt (§ 18) und eine Reihe von Strafschriften gegen Übertretung des Gesetzes bilden den Schluss des Entwurfs.

Die Reichstagsskommission ist nur in zwei Punkten erheblich über den Entwurf der verbündeten Regierungen hinausgegangen. Leider ist sie dabei nicht festgeblieben, sondern hat ihren wohl begründeten Standpunkt in der einen Frage preisgegeben. Es handelt sich um die obligatorische Ausgabe von Lohnverzeichnissen und um die Einrichtung von Wohnräumen für Heimarbeiter mit besonderen niedrigen Löhnen mit der Besugnis der Feststellung von Mindestlöhnen.

In der ersten Frage genügte der Kommission die Fassung des § 3 der Vorlage, die die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntgabe der Lohnsätze von dem vorherigen Erlass begünstiger Bundesratsvorschriften abhängig machen wollte, nicht. Sie hielt hierzu eine ohne weiteres verständige gesetzliche Zwangsvoorschift für geboten, welche nicht die Ausnahme, sondern die Regel darstelle. Ausnahmen hieron sollen nur für neu einzuführende Muster, sowie für bestimmte Gewerbezweige oder Betriebsarten auf Bundesratsbeschluss zulässig sein. Auch beschloß die Kommission, dass die Auftraggeber der Handarbeiter verpflichtet sind, den leichteren Lohnüblicher oder Nebelsatz auszuhändigen, welche Art und Umfang der Arbeit und die dafür festgesetzten Löhne oder Preise enthalten. Auch hierfür sollen Ausnahmen für neu einzuführende Muster, aber für einzelne Gewerbezweige, Betriebsgruppen oder Betriebsarten durch Bundesratsbeschluss zulässig sein.

Viele der Kommission auf diesem Gebiete, trotz der Bedenken der Regierungskommissare, fest, so war das leider nicht der Fall bei der Frage der Wohnräume und Mindestlöhne. Die Reichstagsskommission wünschte Einrichtungen zu schaffen, um gegenüber dem Lohnbrud in gewissen Handarbeitszweigen eine untere Grenze zu schaffen. Sie ging von der Erfahrung aus, dass alle Muster der Handarbeit in leichter Linie zurückzuführen sind auf die niedrigen Löhne, die die jeder Organisation und jedes wirtschaftlichen Widerstand unschädlichen Handarbeiter sich bieten lassen müssen, um bloß Arbeit zu erhalten. Dieser Lohnbrud zwinge sie, über ihre Kräfte angestrengt und in übermäßiger Arbeitsdauer zu arbeiten, Weib und Kinder ins Arbeitsjoch einzuzspannen, mit ungünstigen Wohnungen ohne besondere Arbeitsräume für sie zu nehmen und alle gesundheitsschädlichen Vorlehrungen zu vernachlässigen. Eine Festsetzung von Mindestlöhnen sei auch im Interesse der Unternehmer notwendig, die höhere Löhne zahlen, um diese von einer unlauteren Konkurrenz zu befreien. Der Einwand der Regierung, dass es unumlich sei, in die Regelung der Löhne und Preise einzutreten, sei ebenso wenig stichhaltig, wie die stillen Einwände gegen den Maximalarbeitsatz, gegen den Schuh erwachsener Arbeiter, gegen die Sonntagsdrücke u. a. mehr. Die Gesetzgebung dürfe nicht aus Scheu vor der Einführung eines neuen Prinzips die Handarbeiter, die sich auf der allerniedrigsten Kulturstufe in Mühe und Not behaupteten und zur Selbsthilfe nicht fähig wären, ihrem Elend überlassen.

Vor allem wurde aber darauf hingewiesen, dass Neuseeland bereits 1800, Victoria 1806 und England 1900 auf diesem Gebiete mit der Einführung von Lohnräumen bahnbrechend vorausgegangen seien. In England habe die Regierung zunächst für vier Industrien die Errichtung von Lohnräumen verfügt: für die Seitenknödelerei, Herstellung von Spulen und Nähern, von Kartonagen und für die Schnellberätselkonfektion. Die Regierungswerte wollten dem Vorgehen Englands gegenüber eine abwartende Haltung empfehlen.

In Bezug auf die Durchführung der Lohnräume wollten unsre Genossen den Handarbeitern das Antretrecht und den Gewerbegerichten das Verfügungsberecht zur Festlegung gewisser Lohnsätze geben. An Orten, wo ein Gewerbegericht nicht besteht, sollten paritätische Lohnkommissionen unter Vorsitz eines Vertreters der Gewerbeinspektion gebildet werden. Die Lohnsätze, die nicht niedriger als die in den Fabriken für gleiche Arbeit geleisteten Löhne sein dürfen, sollten für die Dauer ihrer Feststellung rechtsverbindlich sein.

Die Kommission lehnte indes diesen Antrag ab und gab zunächst einen Gegenentwurf den Vorslag, der das Antragsrecht den Gewerbegerichten, Arbeitskammern und beteiligten Organisationen der Arbeiter und Unternehmer, das Verfügungsberecht dem Bundesrat gaben. Reichskanzler, der Bundeszentralbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde erteilt.

Die §§ 10a und 10b in der Fassung der ersten Kommissionslösung lauteten:

§ 10a. „Durch den Reichskanzler oder die Landeszentralbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden können für bestimmte Gewerbezweige, in denen Handarbeiter in größerer Zahl zu einem im Vergleich zu anderen Arbeitern außergewöhnlich niedrige Lohn beschäftigt werden, ganz allgemein oder für bestimmte Gruppen von Handarbeitern über für besondere Bezirke von Lohnräumen, die zu gleicher Zahl aus gewählten Vertretern der Gewerbetreibenden und der Arbeiter unter einem vom Bundesrat zu erinnenden Vorstand zusammengelegt sind, erichtet und die zur Durchführung dieser Feststellung erforderlichen Anordnungen getroffen werden. Mit den Aufgaben des Lohnamts können auch Gewerbegerichte oder Arbeitskammern betraut werden.“

Diese Lohnräume haben zunächst für die in der Handarbeit beschäftigten Arbeiter, für die sie errichtet sind, nach Ermittlung der orts- und berufsspezifischen Löhne Mindest- oder Mindestlöhne für einen bestimmten Zeitraum festzulegen.

Sobald die solcherart festgesetzten Löhne die Feststellung der Behörde, die die Einführung des Lohnamtes vorgeschrieben hat, gefunden haben, sind sie als Mindestlöhne rechtlich bindlich. Gegenwärtig bestehende Vereinbarungen zum Nachteil des Handarbeiters sind nicht rechtsverbindlich.

Die so festgesetzten Mindestlöhne können auch für solche Betriebe eines gemäß Absatz 1 geregelten Gewerbezweig vorgeschrieben werden, in welchem Personen beschäftigt sind, die als gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gelten, so weit ohne Einziehung dieser Personen der mit der Feststellung von Mindestlöhnen für die Handarbeiter beabsichtigte Zweck nicht erreichbar ist.

Die Verordnungen des Bundesrats sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentreffen zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

§ 10b. „Auf Antrag eines Gewerbegerichts oder einer Arbeitskammer oder beteiligter Organisationen von Handarbeitern oder Arbeitgebern kann der Reichskanzler oder die Landeszentralbehörde oder die höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, inwiefern Tatsverträge, die zwischen Handarbeitern und ihren Arbeitgebern oder bezüglichen Organisationen vereinbart oder durch Schiedspruch festgesetzt sind, auch auf die sonstigen Handarbeiter desselben Gewerbes und ihre Arbeitgeber rechtsverbindliche Anwendung finden sollen.“

Bei der zweiten Kommissionssitzung wurden die §§ 10a und 10b indes mit 18 gegen 13 Stimmen abgelehnt.